

## Allgemeinverfügung vom 17. April 2020

Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und des Kantonalen Führungsstabs (KFS) haben am Freitagvormittag, 17. April 2020, eine erneute Lagebeurteilung der aktuellen Wetterlage und der damit verbundenen Gefahren vorgenommen. Im Kanton Aargau herrscht eine grosse Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 4 von 5). Die ausbleibenden Niederschläge verlangen es das Feuern im Freien einzuschränken.

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) erlässt deshalb gestützt § 13 Abs. 1 lit. a und e des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100) ein bedingtes Feuerverbot.

### **Bedingtes Feuerverbot:**

Das Feuern aller Art **im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand 50 Meter)** ist im ganzen Gebiet des Kantons Aargau verboten.

Zudem gelten im Siedlungsgebiet und Offenland folgende Verbote:

- Feuern in unbefestigten Feuerstellen,
- Bei starkem Wind (allgemein, aber auch vor und während Gewittern) darf wegen des gefährlichen Funkenflugs kein Feuer im Freien entfacht werden. Dies gilt auch für Grills, die zu Funkenflug führen können,
- Wegwerfen brennender Zigaretten, anderer Raucherwaren oder Streichhölzer,
- Steigenlassen von "Heissluftballons/Himmelslaternen" (gekaufte oder selbstgebastelte).

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot, außerhalb des Waldabstandes bewilligen. Die Gemeinde kann auf dem Gemeindegebiet auch strengere Verbote aussprechen.

Als Vorsichtsmassnahmen sind einzuhalten:

- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen,
- Feuer immer löschen und sich versichern, dass Feuer und Glut auch tatsächlich erloschen sind.

Das bedingte Feuerverbot gilt ab Freitag, 17. April 2020, 15.00 Uhr, bis zu dessen Widerruf durch die AGV.

Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (§ 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz).

### Aargauische Gebäudeversicherung



Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Christina Troglia  
Generalsekretärin

#### Kopie an

- Kantonaler Führungsstab (KFS) mit der Bitte um Weiterleitung an die betroffenen Ämter
- Oberstaatsanwaltschaft
- Abteilung Prävention AGV
- Rechtsdienst AGV

#### Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim **Regierungsrat** des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau, **Beschwerde** geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdeschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

#### Hinweis: Abweichende Fristenregelung zufolge Coronavirus-Pandemie

Der Bundesrat und in der Folge der Regierungsrat des Kantons Aargau haben aufgrund der Coronavirus-Pandemie Sonderregelungen über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren erlassen. Gemäss dieser Sonderregelung stehen in Abweichung zu Ziff. 1 die gesetzlichen oder von den Behörden oder Gerichten nach den anwendbaren Verfahrensrechten des Bundes oder des Kantons angeordneten Fristen bis und mit dem 19. April 2020 still.